

Regelungen für eine bessere Vereinbarkeit von Studium und Familie am Fachbereich 11 – Medizin

Das [Studiendekanat](#) berät Studierende mit Familienaufgaben, wenn es um die Planung eines individuellen Studienverlaufs zur zeitlichen Entlastung geht:

<http://www.uni-giessen.de/cms/fbz/fb11/studium/familie>

Sachverhalt	Ausgestaltung
Regelungen für Schwangere, Studierende im Mutterschutz und Stillende	<p>DAS WICHTIGSTE: Klären Sie frühzeitig mit den Verantwortlichen für eine Lehrveranstaltung, welche Belastungen in ihr oder mit den zugehörigen Prüfungen evtl. auf Sie zukommen! Dabei kann dann auch Ihre persönliche Situation (Belastbarkeit, Impfstatus) geklärt werden. Auch schon in der frühen Schwangerschaft kann ja eine Gefährdung für das Kind bestehen. Je nach Studienverlauf, z.B. bei schon begonnenen Laborpraktika, können eventuell Äquivalenzleistungen erbracht werden.</p> <p>Das generelle Beschäftigungsverbot in der Mutterschutzzeit gilt lt. Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) nur zwingend für erwerbstätige Frauen, nicht für Studentinnen. Es gilt erst dann auch für Studentinnen, wenn sich eine Studien- oder Prüfungsordnung auf die Mutterschutzvorschriften bezieht. Das bedeutet: Studierende im Mutterschutz können selbst entscheiden, ob sie an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen oder nicht. Solche Entscheidungen sollten jedoch unbedingt den Lehrverantwortlichen mitgeteilt werden. Insbesondere sollten Schwangere und Stillende klären, dass sie in Lehrveranstaltungen nicht</p> <ul style="list-style-type: none">• schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Lärm u. a. ausgesetzt sind;• einer Infektionsgefahr durch Krankheitserreger unterliegen;• regelmäßig Lasten von mehr als fünf kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als zehn kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand heben, bewegen oder befördern werden. <p>Dies wird durch das Mutterschutzgesetz untersagt. Eine vollständige Auflistung findet sich im MuSchG §4.</p> <p>Beispiel: Im Rahmen der Veranstaltung „Praktikum der Chemie“ wird für schwangere oder stillende Studentinnen (die möglichst nicht in einem Chemielabor arbeiten sollten) ein Ersatzprogramm angeboten, das es Ihnen – ohne Gefährdung für Mutter und Kind - ermöglicht, das Modul in der Regelzeit abzuschließen. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Prof. Dr. Richard Göttlich, Institut für Organische Chemie richard.goettlich@org.chemie.uni-giessen.de</p> <p>Folgende Regelungen gelten nicht für die staatlichen Prüfungen Erster (Physikum), Zweiter (schriftlicher) und Dritter (mündlicher nach PJ) Abschnitt der Ärztlichen Prüfung!</p> <p>Sprechen Sie zunächst mit den Lehr- und Prüfungsverantwortlichen. Kann mit diesen keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin.</p> <p>Rücktritt von universitären Prüfungen Studierende im Mutterschutz können von einem Prüfungstermin zurücktreten. Dazu müssen sie den Lehrverantwortlichen einen tauglichen Beleg (Bescheinigung des Arztes über den berechneten Geburtstermin) vorlegen. Die Prüfung wird dann nach Ablauf der Mutterschutzzeit durchgeführt.</p> <p>Abgabefristen für universitäre Prüfungsleistungen Studierende im Mutterschutz können entweder von der Prüfungsleistung zurücktreten oder die Frist um die Mutterschutzzeit verlängert bekommen.</p> <p>Prüfungsbelastung bei universitären Prüfungen Studentinnen im Mutterschutz (wie auch Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen) können eine Verlängerung des Prüfungszeitraums auf maximal das doppelte der für die Prüfung angesetzten Zeit beantragen. Das heißt, die Prüfungen können auf Antrag auf einen längeren Zeitraum verteilt abgelegt werden.</p>

Sachverhalt	Ausgestaltung
Urlaubssemester	Auf Antrag können sich Studierende aufgrund von Zeiten des Mutterschutzes, der Inanspruchnahme der Elternzeit und der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen beurlauben lassen. Dabei ist es möglich, auch während des Urlaubssemesters an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. (HImmaVO § 8) Während eines Urlaubssemesters ist der Bezug von BAföG nicht möglich.
Studien- und Prüfungsbelastung	Studierende mit Kind/ern und/oder pflegebedürftigen Angehörigen können die Vereinbarung eines individuellen Studien- und Prüfungsplans im Studiendekanat beantragen. Dieser Antrag ist formlos, ihm sind jedoch taugliche Belege beizufügen. http://www.uni-giessen.de/cms/fbz/fb11/studium/artikelinfos/pruefungsregeln
Anwesenheitspflicht und Fehltermine	„Regelmäßige Teilnahme an einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung darf einen Zeitanteil von 80 Prozent nicht unterschreiten. Für alle Blockveranstaltungen, insbesondere Praktika, sind keine Fehlzeiten erlaubt. Bei Fehlzeiten, deren Gründe die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet die verantwortliche Lehrkraft über eine angemessene Kompensationsleistung“ (StO Humanmedizin §7(2)). Die Krankheit des Kindes oder fehlende Kinderbetreuung gelten als Grund. „Nach Möglichkeit soll Gelegenheit gegeben werden, unverschuldet versäumte Teile einer Lehrveranstaltung in demselben Semester nachzuholen. Kann hierüber keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.“ (StO Humanmedizin §7(2))
Zugang zu Lehrveranstaltungen/ Kurseinteilung	Studierende mit Kind sollten frühzeitig Kontakt mit den Lehrverantwortlichen bzw. – insbesondere bei klinischen Kleingruppenveranstaltungen (auch GRIPS) - mit dem Studiendekanat suchen, wenn sie die Zuteilung in eine bestimmte Gruppe aufgrund der Betreuungszeiten ihrer Kinder benötigen.
Prüfungsrücktritt aufgrund einer Erkrankung des Kindes	Bei Nichterscheinen zu einer Leistungskontrolle gilt die Krankheit des Kindes als Grund, den die Studierenden nicht zu vertreten haben. Ein ärztliches Attest des Kinderarztes ist vorzulegen. (StO Humanmedizin §7(9))
Anwesenheit von Kindern in Lehrveranstaltungen	Das Mitnehmen von Kindern in eine Lehrveranstaltung ist nicht prinzipiell verboten. Allerdings ergibt sich daraus auch kein Anspruch darauf, Kinder mitzunehmen. Für die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit des Kindes übernimmt die Universität Gießen keine Haftung. Deshalb sollten Kinder nur dann in eine Lehrveranstaltung mitgenommen werden, wenn sie dadurch keiner Gefahr ausgesetzt sind. Ferner ist darauf zu achten, dass die anderen Veranstaltungsteilnehmer nicht gestört werden. Daher sollten Studierende mit Kind im Vorfeld mit dem/der Dozent/in absprechen, ob und wie das Mitbringen ihres Kindes möglich ist.
Praktisches Jahr	Das Praktische Jahr kann in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend.

Rechtsquellen:

[Allgemeine Bestimmungen der JLU für Prüfungsordnungen zur Herstellung der Chancengleichheit](#)

[Approbationsordnung für Ärzte](#)

[Hessische Immatrikulationsverordnung](#) (HImmaVO)

[Mutterschutzgesetz](#) (MuSchG)

[Studienordnung Humanmedizin](#) (StO Humanmedizin)